

Bafa / KfW Fördersätze BEG EM / Wohngebäude

Gültig ab 01.01.2023

Einzelmaßnahme Zuschuss	Fördersatz	iSPF	Natürliches Kältemittel	Heizungstausch*	Solewärmepumpe (Erdbohrung)	Max. Fördersatz
Heizung						
Solarthermie	25 %			10 %		35 %
Biomasse (muss mit einer Solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe kombiniert werden)	10 %			10 %		20 %
Wärmepumpe	25 %		5 %	10 %	5 %	40 %
Brennstoffzellenheizung	25 %			10 %		35 %
Innovative Heiztechnik (auf Basis EE)	25 %			10 %		35 %
EE-Hybrid	25 %		5 %	10 %	5 %	40 %
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20 %		5 %	10 %	5 %	35 %
Wärme-/ Gebäudenetzanschluss	25 %			10 %		35 %
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung (ohne Biomasse)	30 %					30 %
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung (max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %					25 %
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung (mit max. 75 % Biomasse)	20 %					20 %
Gebäudehülle						
Fenster / Haustür	15 %	5 %				20 %
Dämmung Hauswände + Dach	15 %	5 %				20 %
Sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %				20 %

Anlagentechnik						
Lüftungsanlage	15 %	5 %				20 %
Klimatechnik	15 %	5 %				20 %
Messtechnik / Regelungstechnik	15 %	5 %				20 %
Heizungsoptimierung (Baujahr Heizungsanlage unter 2002)						
Hydraulischer Abgleich	15 %	5 %				20 %
Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen						
Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20 Prozent der Aufwendungen (max. 40.000 Euro pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig (nur bei selbstgenutztem Wohneigentum). Bei der energetischen Baubegleitung und Fachplanung sind abweichend davon 50 Prozent der hierfür anfallenden Kosten abzugsfähig.						

Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind auf 60.000 Euro pro Wohneinheit (max. 10 Wohneinheiten) und Kalenderjahr gedeckelt.

Baubegleitung

Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Die jährlichen förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5.000 Euro pro Kalenderjahr bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

***Voraussetzungen Heizungstauschbonus**

- Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen
- Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.
- Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude beheizt werden.